



Sitzung vom

17. August 2021

Mitgeteilt den

19. August 2021

Protokoll Nr.

749/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Laax** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:10 000 Uaul Grond, Wildruhezone.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Laax die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. März 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Reglement über die Wildruhezonen vom 6. April 2021

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 19. Januar 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. März 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. April 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. April 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Laax um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Laax bildet die Ausscheidung einer Wildruhezone im Uaul Grond. Diese dient als Ausgleich für die Störungen des Wildes, welche infolge des Baus des Baumwipfelpfades zwischen Murschetg und Dimplaun auftreten.

C.**Zonenplan 1:10 000 Uaul Grond, Wildruhezone**

Das Gebiet, welches neu mit einer Wildruhezone überlagert wird, stellt einen bedeutenden Lebensraum unter anderem des Auerwilds dar. Den dort heimischen Tierarten soll ein Rückzugsraum mit wenig Störungen in einem ansonsten touristisch intensiv genutztem Raum geschaffen werden. Neben der Wildruhezone wurde deshalb auch im Rahmen des beiliegenden Reglements ein Betretungsverbot während der Balzzeit des Auerwildes erlassen. Damit steht die vorliegend zu genehmigende Planung im Einklang mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplans, Kap. 3.8 (Wildlebensräume und Jagd), welcher von der Regierung am 3. September 2019 (Protokoll Nr. 653/2019) beschlossen und vom Bund am 21. Juli 2020 genehmigt wurde.

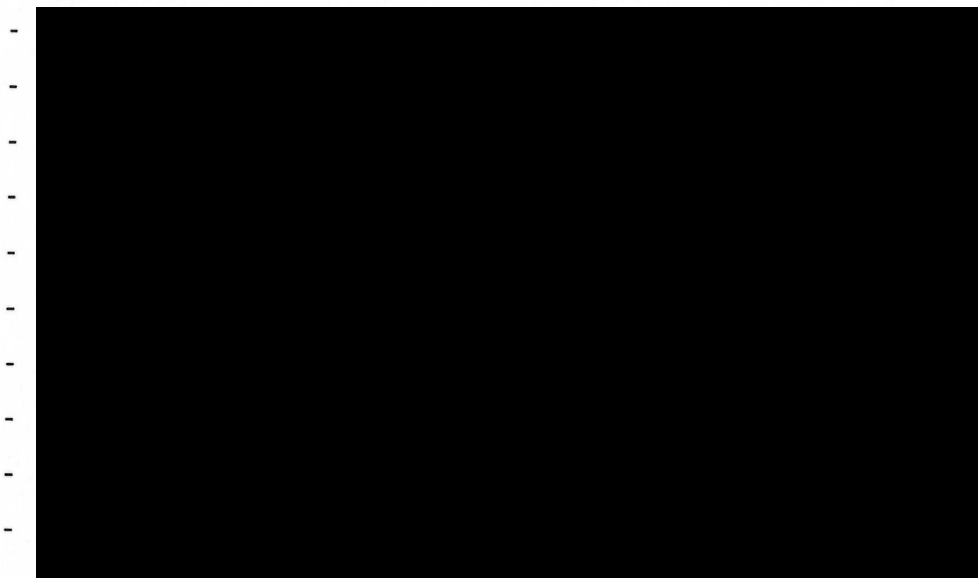
Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:10 000 Uaul Grond, Wildruhezone vom 27. März 2021 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die **Zonenplan 1:10 000 Uaul Grond, Wildruhezone** vom 27. März 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Gemeindevorstand Laax wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:



Namens der Regierung
Der Präsident:

M. Cavigelli
Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher
i.V. C. Hartmann Lütcher